



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREÜBERLASSUNGSVERTRÄGE DER PROCONDO GMBH

Stand 08/2007

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Procondo GmbH (im folgenden „**Procondo**“) gelten für alle Verträge, aufgrund derer Procondo ihren Kunden (im folgenden „**Lizenznehmer**“) Nutzungsrechte an Software einräumt und ihnen die Software hierzu vorübergehend oder auf Dauer zur Verfügung stellt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Lizenznehmer Kaufmann ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Lizenznehmer in seinem Standardbestellformular oder sonst im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist, und zwar auch dann nicht, wenn Procondo diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Produkte nicht für die Verwendung in Hochsicherheitsbereichen wie Kerntechnik, Flugsicherung, Waffensicherheitssystemen, lebenserhaltenden Systemen oder Systemen anderer Art konzipiert wurde, in denen Fehlfunktionen zu Personenschäden, Todesfällen oder Umweltschäden führen können. Eine Haftung von Procondo für Schäden aus einer Verwendung der Produkte in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.

2 RANGFOLGE

Die vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages nach Vertragsschluss
- b) der Vertrag samt seinen Anlagen
- c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) Standards und Normen
- e) gesetzliche Vorschriften

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren.

3 VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Procondo räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrages Nutzungsrechte gemäß Punkt 5. an der in dem Angebot von Procondo bezeichneten Software einschließlich der in ihr enthaltenen Datenbestände (im folgenden „Software“) und an der Dokumentation zu dieser Software (im folgenden insgesamt „Produkte“) ausschließlich unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Vereinbarungen der Parteien ein, soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

3.2 Die Nutzungsrechte an der Software beziehen sich ausschließlich auf den Objektcode. Sie beziehen sich unter keinen Umständen auf den Quellcode (Source-Code).

3.3 Mitarbeiter von Procondo sind nicht befugt, Garantien über die Beschaffenheit der Produkte abzugeben. Soweit sie sie dennoch abgeben, sind solche Garantien nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsführung von Procondo schriftlich bestätigt werden.

3.4 Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte, der zu ihrem Betrieb eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie die Verbindung mit anderen gleichzeitig zur Anwendung kommenden Software-Programmen liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer.

4 ZUSTANDEKOMMEN DES LIZENZVERTRAGS

Angebote von Procondo sind rechtlich freibleibend. Sofern schriftlich nicht anders geregelt ist, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn Procondo dem Lizenznehmer gegenüber die Bestellung eines Produkts bestätigt. Eine solche Bestätigung kann ausdrücklich, durch den Versand der bestellten Produkte oder die Übersendung von Zugangsdaten, die die Nutzung der Produkte ermöglichen, erfolgen.

5 EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN DURCH PROCONDO

Procondo räumt dem Lizenznehmer nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte an den Produkten ausschließlich nach folgenden Maßgaben ein:

5.1 SACHLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

Procondo bietet verschiedene in Punkt 5.1.1 dargestellte benutzerabhängige Lizenzmodelle und ein in Punkt 5.1.2 dargestelltes kapazitätsabhängiges an. Die jeweils vereinbarte Lizenzart ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen Procondo und dem Lizenznehmer. Enthält die Vereinbarung keine Angabe zu



dem gewählten Lizenzmodell, gilt eine Lizenz für einen namentlich bestimmten Nutzer (Named User License) nach Punkt 5.1.1.1 für den Lizenznehmer als vereinbart.

Procondo räumt dem Lizenznehmer nur insoweit das Recht ein, die Software zu vervielfältigen, wie dies für ein Laden, Anzeigenlassen, Ablaufenlassen, Übertragen oder Speichern erforderlich ist und soweit es zur Bearbeitung eigener Daten zu den Zwecken des Lizenznehmers erfolgt (im folgenden

„**bestimmungsgemäße Benutzung**“).

5.1.1 Benutzerabhängige Lizenz. Bei einer benutzerabhängigen Lizenz werden die Rechte zur Nutzung der Produkte für die jeweilige maximale Anzahl an Benutzern eingeräumt, für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat. Diese benutzerabhängige Lizenz kann Procondo alternativ in den folgenden Varianten einräumen:

5.1.1.1 Lizenz für namentlich bestimmte Nutzer (Named User License). Bei der Lizenz für namentlich bestimmte Nutzer wird dem Lizenznehmer und/oder einem oder mehreren namentlich bestimmten Benutzern in seinem Unternehmen oder seiner Organisation das Recht eingeräumt, die Produkte bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.1.1.2 Mehrplatzlizenz (Concurrent User oder Floating License). Bei der Mehrplatzlizenz wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, die Produkte zeitgleich durch eine vorher bestimmte Anzahl namentlich nicht bestimmter Benutzer in seinem Unternehmen oder seiner Organisation bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.1.2 Kapazitätsabhängige Lizenz / Laufzeitlizenz (Runtime oder Deployment License). Bei der kapazitätsabhängigen Lizenz bzw. Laufzeitlizenz räumt Procondo dem Lizenznehmer das Recht ein, die Produkte bestimmungsgemäß auf einem (1) Rechner mit einer festgelegten Anzahl von CPUs oder auf einer festgelegten Anzahl von Servern zu benutzen. Sind der Rechner, die CPUs und/oder die Server eindeutig bestimmt, ist das eingeräumte Nutzungsrecht auf die Nutzung auf diesen Geräten und Anlagen beschränkt.

5.1.3 Skalierbare Nutzungsrechte an Produkten. Wenn Procondo dem Lizenznehmer skalierbare, also ihrem Umfang nach beschränkte Nutzungsrechte an den Produkten eingeräumt und Zugriff auf einen Lizenzpool gewährt hat, stellt eine technisch mögliche Überschreitung der vereinbarten Skalierung durch den Lizenznehmer auch dann keine Erweiterung der eingeräumten Nutzungsrechte an dem Lizenzpool dar, wenn ein erweiterter Zugriff technisch möglich sein sollte.

5.1.4 Sicherungskopien. Der Lizenznehmer darf Kopien oder Teilkopien der Produkte ausschließlich in dem zum Zweck der Datensicherung und -rückgewinnung notwendigen Umfang für den Fall technischer Probleme erstellen oder erstellen lassen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Procondo erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht nach Punkt 5. auf den Lizenznehmer übertragen wurden.

5.1.5 Dekompilierung. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, aus dem Objektcode den Quellcode (Source-Code) der Software oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Produkte zu erlangen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn Kenntnisse über den Quellcode unerlässlich sind, um Informationen zu erhalten, anhand derer die Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software hergestellt werden kann, und Procondo nach schriftlicher Aufforderung die notwendigen Daten und/oder Informationen nicht in angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat.

5.1.6 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Produkte zu übersetzen, zu bearbeiten, ihr Arrangement zu ändern oder sonstige Umarbeitungen vorzunehmen, es sei denn dies ist ihm in Punkt 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich gestattet oder der Lizenznehmer ist auf solche Handlungen angewiesen, um die Software bestimmungsgemäß nutzen zu können.

5.2 ZEITLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

Procondo räumt dem Lizenznehmer diese Nutzungsrechte ab Vertragsschluss für die Zukunft ein. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 5.7 bleibt unberührt.

5.3 RÄUMLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, räumt Procondo dieses Nutzungsrecht ausschließlich für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem insbesondere die Software auf einer EDV-Anlage laufen soll, ein. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt als Bestimmungsland das Land, in dem der Lizenznehmer zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Geschäftssitz hat (im folgenden „**Bestimmungsland**“).



5.4 ÜBERSCHREITUNG DER NUTZUNGSRECHTE

Überschreitet der Lizenznehmer die ihm eingeräumten Nutzungsrechte in sachlicher, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht, ist er verpflichtet, für diese Überschreitung(en) weitere Lizenzen zu den jeweils gültigen Preisen zu erwerben. Procondo behält sich in einem solchen Fall vor, solche Lizenzen zu erteilen oder stattdessen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5.5 Dokumentation. Der Lizenznehmer erhält die zur Benutzung der Software notwendige Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Dokumentation ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Der Lizenznehmer kann zusätzliche Kopien der Dokumentation bei Procondo zu den bei Bestellung gültigen Preisen beziehen. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes .

5.6 Überlassung und Weitergabe der Produkte an Dritte. Der Lizenznehmer ist unter keinen Umständen berechtigt, die Produkte auf Dauer oder vorübergehend Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Procondo zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten, zu verleasen oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Weitergabe der Produkte an Dritte (im folgenden **„neuer Benutzer“**) ist der Lizenznehmer auch bei schriftlicher Zustimmung durch Procondo nur berechtigt, soweit er selbst die Nutzung der Produkte vollständig und endgültig aufgibt, sämtliche vorhandene Kopien der Produkte entfernt und/oder zerstört, Procondo den Namen und die Anschrift des neuen Benutzers der Produkte mitteilt und sich der neue Benutzer gegenüber Procondo mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.

5.7 Verstöße durch den Lizenznehmer. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine seiner Verpflichtungen aus Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, steht Procondo nach einer erfolglosen Aufforderung, die vertraglichen Bestimmungen binnen einer angemessenen Frist, im Normalfall nicht mehr als vier Wochen, einzuhalten, das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Produkte, Kopien und Umarbeitungen von allen Anlagen, Speichermedien und alle Dateien vollständig und endgültig zu entfernen und die Datenträger, auf denen Procondo die Produkte geliefert hat, sowie die gedruckte Dokumentation, soweit vorhanden, an Procondo herauszugeben. Eine auch nur teilweise Rückzahlung der Lizenzgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5.8 Produkte von Fremdherstellern. Enthält die Software Bestandteile, bei deren Ablauf auf einen anderen Hersteller und/oder Lizenzgeber als Procondo hingewiesen wird, (im folgenden **„Software-Produkte von Fremdherstellern“**) gelten vorrangig die Lizenzbedingungen dieses Fremdherstellers, soweit der Lizenznehmer bei dem Ablauf des Software-Produkts des Fremdherstellers eine Zugriffsmöglichkeit auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erhält.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

6.1 Der Lizenznehmer hat durch ein angemessenes Verfahren und laufende Kontrollen zu gewährleisten, dass die tatsächliche Anzahl der Benutzer, Server und CPUs nicht die in dem Vertrag festgelegte Zahl von Benutzern, Servern oder CPUs übersteigt.

6.2 Der Lizenznehmer beachtet die von Procondo für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

6.3 Der Lizenznehmer gewährt Procondo zur Fehlersuche und -beseitigung Zugang zu den Produkten. Procondo ist berechtigt zu prüfen, ob die Produkte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags genutzt werden. Zu diesem Zweck darf sie von dem Lizenznehmer über den Zeitraum und Umfang der Nutzung der Produkte Auskunft verlangen. Procondo ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.

6.4 Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich auf etwas anderes hinweist, darf Procondo davon ausgehen, dass der Lizenznehmer alle Daten, mit denen Procondo in Berührung kommen kann, gesichert hat.

7 RECHTE VON PROCONDO

7.1 Procondo behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Produkten vor, insbesondere betreffend die Objekt- und Quellcodefassungen. Dies gilt auch für Bearbeitungen der Produkte durch Procondo. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu verändern oder zu entfernen.



7.2 Procondo bleibt Inhaber aller Rechte an den Produkten, auch wenn der Lizenznehmer sie verändert oder mit seinen eigenen Produkten oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem Lizenznehmer überlassene Dokumentation bleibt Eigentum von Procondo.

8 SUPPORT UND MAINTENANCE

Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, einen gesonderten kostenpflichtigen Software Support- und Maintenance-Vertrag mit Procondo abzuschließen, der ihn berechtigt, zu technischen Fragen den Procondo Service in Anspruch zu nehmen.

9 LIEFERUNG

9.1 Soweit Procondo dem Lizenznehmer ein bestimmtes Datum oder einen Zeitraum (im folgenden „**Lieferdaten**“) mitteilt, in oder an dem sie dem Lizenznehmer die Produkte liefern oder sie zur Abholung bereitstellen wird, können diese Lieferdaten Änderungen unterliegen und sind rechtlich unverbindlich, es sei denn Procondo hat sie ausdrücklich als fix bezeichnet.

9.2 Soweit die Lieferung der Produkte auf Datenträgern erfolgt, werden Transport- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt und gehen auf Kosten des Lizenznehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Lizenznehmer über. Werden die Datenträger, auf denen die Software gespeichert ist, und/oder die Dokumentation oder Teile von ihnen nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert Procondo nach Rückgabe der beschädigten oder zerstörten Datenträger und/oder Dokumentation Ersatz gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten. Soweit die Lieferung der Produkte elektronisch erfolgt, gilt die Lieferung als erfolgt, sobald Procondo die Produkte in einem Netz für den Lizenznehmer abrufbar bereitstellt und dem Lizenznehmer dies mitgeteilt hat.

9.3 Solange Procondo (i) auf die Mitwirkung oder Information des Lizenznehmers wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von Procondo (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („Höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung (im folgenden „**Ausfallzeit**“) als verlängert und liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Procondo teilt dem Lizenznehmer derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

10 LIZENZGEBÜHR, ZAHLUNG

10.1 Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot oder, soweit dies keine Angaben enthält, der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von Procondo.

10.2 Sämtliche Lizenzgebühren gelten ab Werk oder Auslieferungslager und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.3 Lizenzgebühren sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

10.4 Der Lizenznehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11 MÄNGELANSPRÜCHE

11.1 Procondo leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte und dafür, dass der bestimmungsgemäßen Benutzung der Produkte durch den Lizenznehmer im Bestimmungsland keine Rechte Dritter entgegenstehen. Unwesentliche Mängel sind unbeachtlich.

11.2 Der Lizenznehmer hat unverzüglich zu prüfen, ob die Produkte die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Offensichtliche Fehler hat der Lizenznehmer Procondo unverzüglich, im Normalfall innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung mitzuteilen, sonstige Fehler unverzüglich nach ihrer Kenntnis. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt die Mängelhaftung von Procondo für diese Fehler.

11.3 Die Produkte sind speziell auf die in der Dokumentation beschriebenen Software- und Hardwarekomponenten zugeschnitten. Bei Verwendung der Produkte auf anderen Software- oder Hardwarekomponenten als die in der Dokumentation beschriebenen liegt kein Mangel der Produkte vor, wenn die Fehlfunktion der Produkte auf der Verwendung anderer als in der Dokumentation beschriebener Soft- oder Hardwarekomponenten beruht.

11.4 Procondo wird rechtzeitig angezeigte Mängel der Produkte nachbessern (Nacherfüllung). Der



Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Produkte, deren Funktionsfähigkeit nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, auf Kosten von Procondo zurückzusenden. Procondo wird innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder dem Lizenznehmer Ersatz für die mangelhaften Produkte liefern.

11.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Lizenznehmer daneben nur nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

11.6 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von Procondo kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber Procondo schriftlich gerügt und zweimalig eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit eine Abhilfe nach Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gelten die in Punkt 11 festgelegten Grenzen.

11.7 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung der Produkte, mit der Bereitstellung der Produkte zur Abholung oder mit der Lieferung des spezifischen Codes („License Key“), mit dem dem Lizenznehmer die Benutzung der Produkte ermöglicht wird. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen von Mängeln durch Procondo, bei Personenschäden, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Rechtsmängeln und bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.8 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Dokumentation stellen keine Zusicherungen dar. Procondo ist hierfür in keinem Falle im Sinne der Übernahme einer Garantie verantwortlich.

11.9 Sobald der Lizenznehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausübt, endet sein Nutzungsrecht an den Produkten. In diesem Fall muss er die Produkte, deren Vervielfältigungen und Umarbeitungen von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen Dateien entfernen und die Datenträger und Dokumentationen, die er von Procondo erhalten hat, sowie sämtliche Vervielfältigungen und Umarbeitungen herausgeben und Procondo auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er über keine Vervielfältigung der Produkte mehr verfügt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine angemessene Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich die betreffende Software bei dem Lizenznehmer befand, zu bezahlen.

12 ERGÄNZENDE REGELUNGEN BEI VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER

In Ergänzung der Regelungen unter Punkt 11.4 vereinbaren die Parteien, dass Procondo in dem Fall, dass die Produkte Schutzrechte Dritter verletzen, zunächst Gewähr durch Nacherfüllung leistet. Hierzu verschafft Procondo nach eigener Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Produkten oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Produkten.

13 HAFTUNG

13.1 Procondo haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, für Personenschäden, bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Procondo eine Garantie übernommen hat, sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

13.2 Soweit Procondo nicht nach Punkt 13.1 haftet, ist die Haftung von Procondo nach den folgenden Regelungen begrenzt: Eine Haftung für Schäden aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist dem Grunde und der Höhe nach auf Schäden begrenzt, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung typisch und vorhersehbar waren.

13.3 Procondo bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Dem Lizenznehmer obliegt es, in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit gilt als mitwirkendes Verschulden des Lizenznehmers für die Schadensentstehung.

13.4 Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre und der Lizenznehmer ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen wurde.

13.5 Ansprüche aus Punkt 13.1 verjähren in den gesetzlichen Fristen, im übrigen innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Produkte oder ihrer Bereitstellung zur Abholung.



14 EXPORTBESTIMMUNGEN

Die Ausfuhr aus dem Bestimmungsland unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften des Bestimmungslands. Über die einschlägigen Außenwirtschaftsvorschriften hat sich der Lizenznehmer selbst zu unterrichten. Der Lizenznehmer haftet Procondo für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Vorschriften. Procondo wird den Lizenznehmer auf sein schriftliches Verlangen bei der Feststellung der Außenwirtschaftsvorschriften unterstützen.

15 GEHEIMHALTUNG

Die Produkte werden auf vertraulicher Basis an den Lizenznehmer weitergegeben. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung dafür, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, die für eine fortdauernde Gewährleistung des vertraulichen Charakters der Produkte erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lizenznehmer, keine Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten anderweitig Zugang zu den Produkten zu verschaffen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers, solange und soweit sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Produkte für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Der Lizenznehmer wird Produkte Mitarbeitern nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Produkten gewährt, über die Rechte des Lizenznehmers an den Produkten und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren.

16 REFERENZ

Procondo und der Lizenznehmer sind befugt, gegenüber Dritten den Partner als Referenz zu benennen.

17 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Inhaltes des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, soweit sie schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart werden und durch Procondo unterzeichnet sind. Erklärungen in sonstigem Schriftwechsel binden Procondo nur, soweit der Lizenznehmer sie ausdrücklich schriftlich angenommen hat. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

Beide Parteien bestätigen, dass außerhalb dieser Urkunde keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Abnahmen bestehen.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird übereinstimmend ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Procondo. Procondo ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.